



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

21. Jahrgang

16.08.2023

Nr. 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche	2
Widmungsverfügung	3 - 4

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 15.08.2023 die Absicht der Wegeeinziehung eines ca. 675 qm großen Teilstücks des Wirtschaftsweges zwischen Gütersloher Straße 116 und 118/120 (Gemarkung Herzebrock, Flur 7, Flurstück 67) beschlossen.

Im Rahmen der Umlegung eines Teilstücks des Wirtschaftsweges soll eine neue Zuwegung entstehen. Aus diesem Grund ist die Einziehung dieses Teilstücks notwendig.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW Seite 1082) ortsüblich bekanntgegeben.

Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Verkehrsfläche liegen bei der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz aus. Sie können innerhalb von 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, Raum 118, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Herzebrock-Clarholz, den 16.08.2023

Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 18, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 15.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt gemäß § 3 Absatz 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung die Widmung eines ca. 675 qm großen Teilstücks des Wirtschaftsweges zwischen Gütersloher Straße 116 und 118/120 (Gemarkung Herzebrock, Flur 7, Flurstück 68).

Der Wirtschaftsweg führt ausgehend von dem Westerfeld in nordöstlicher Richtung und mündet auf die Straße „Gütersloher Straße“. Das Teilstück des genannten Wirtschaftsweges wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten und Benutzungszwecke und Benutzerkreise.

Die Widmungsverfügung und ein Plan aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 118 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Keinesfalls reicht eine herkömmliche Email aus, um wirksam Klage zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 118 über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Herzebrock-Clarholz, den 16.08.2023

Diethelm
Bürgermeister